

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Harley Davidson Freunde Bergisch' Land e.V. (HDFBL e.V.)
- (2) Er hat den Sitz in der Stadt Remscheid, NRW, Deutschland
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Zusammenführung und der Interessenaustausch von Liebhabern der Motorradmarke Harley Davidson. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Stammtische, gemeinsame Ausfahrten, Feiern und Veranstaltungen.

Das Vereinsleben wird geregelt durch diese Satzung in Verbindung mit der Vereinsordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die möglichst im Besitz eines Motorrades der Marke Harley Davidson ist und/oder sich mit ihrem persönlichen und uneigennützigem Einsatz im Verein betätigt.
- (2) Der Verein unterscheidet Probemitglieder, ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder, ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht erklärungsbedürftig.
- (4) Mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft beginnt für den Antragsteller eine mindestens 12-monatige Probezeit als Mitglied. In dieser Zeit wird der Antragsteller als Probemitglied geführt. Ein Probemitglied verfügt über kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der

Vorstand (Hauptvorstand und erweiterter Vorstand) entscheidet nach Ablauf der Probezeit über die Wandlung der Mitgliedschaft des Probemitgliedes in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes. Entscheidet der Vorstand gegen die Wandlung, so ist die Mitgliedschaft am selben Tag beendet. Gleichzeitig erlischt die Beitragspflicht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist im laufenden Kalenderjahr bis spätestens 30.09. mit Wirkung zum Jahresende möglich. Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kündigungen nach dem 30.09. eines Kalenderjahres greifen erst mit Ablauf des Folgejahres. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse, Vereinsinteressen oder Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag oder Zahlungen für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss-Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über welche in Folge der erweiterte Vorstand entscheidet.

Der Verein ist berechtigt Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen. Hierzu bedarf es zwingend eines gleichlautenden Beschlusses sowohl des Hauptvorstandes als auch des erweiterten Vorstandes mit jeweils einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in der Vereinsordnung festgeschrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Hauptvorstand (geschäftsführender BGB-Vorstand)
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Hauptvorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Hauptvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- President
- Vice-President
- Treasurer

Jedes Hauptvorstandsmitglied wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahl des Vice-President und des Treasurers in der gleichen Versammlung erfolgen kann. Der President ist wechselseitig im Folgejahr zu wählen.

Die Wiederwahl der Hauptvorstandsmitglieder ist möglich.

- (2) Die jeweils amtierenden Hauptvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Hauptvorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereines
 - Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und protokolliert diese schriftlich.
 - Beschlüsse des Hauptvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
 - mindestens einmal jährlich ist eine Vorstandssitzung mit dem erweiterten Vorstand abzuhalten. Die Einladung ist mit einer Frist von min. 1 Woche allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Beschlüsse können gefasst werden, sofern jedes Gremium mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand kann zur Absicherung der Haftungs-Risiken und zum Rechtsschutz eine entsprechende Versicherung abschließen, die durch das Vereinsvermögen getragen wird.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die entsprechende Ressorts leiten. Die Vereinsressorts sind in der Vereinsordnung festgelegt.
- (2) Er berät und unterstützt den Hauptvorstand in und bei allen vereinsrelevanten Fragen und Aufgaben.
- (3) Der erweiterte Vorstand erfüllt seine Aufgaben ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse unaufschiebbar erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der elektronischen Veröffentlichung im Forum, Versand der Einladungsmail oder dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die den gewöhnlichen Geschäftsumfang überschreitet.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Hauptvorstand noch dem erweiterten Vorstand und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- außergewöhnliche Geschäfte des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 1,-
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied sowie die Partner in Familienmitgliedschaft mit eigenem Beitrag hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Auflösung des Vereines bedarf es eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - (7) Die Mitgliederversammlung inklusive aller Abstimmungen kann wahlweise auch online abgehalten werden.

§ 10 Nutzung von elektronischen Inhalten, Verbreitung und Wahrung der Persönlichkeits- und Urheberrechte

- (1) Mit Eintritt in den Verein erklären sich die Mitglieder ausdrücklich bereit während

Vereinsveranstaltungen wie Feste, Ausfahrten etc. Bilder von der Veranstaltung zu fertigen, die ausschließlich auf internen Veranstaltungen / Medien veröffentlicht werden dürfen. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist untersagt.

- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich den einschlägigen Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden sowie vereinseigene Inhalte jeglicher Art nicht weiterzugeben oder zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die digitale Weitergabe (Social Media wie z.B. Facebook, Instagram...).

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Hauptvorstand zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation Lichtblicke e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Verein Lichtblicke e.V. nicht mehr existieren, so kann ein anderer gemeinnütziger Zweck mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen

Remscheid, 28.08.2021

.....

(Ort), (Datum)

.

Christoph Osenberg

Jürgen Haußer

Rüdiger Knäuper

(Unterschriften Hauptvorstand - im Original gezeichnet)